

Bebauungsplan „Steinbachmühle“ der Gemeinde Appenheim

und

37. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde „Gau-Algesheim“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 24. Oktober 2024



Bearbeitung:

Viviane Kohlbrecher, M. Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	13
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	14
4	Datengrundlage und Methodik	15
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
5.1.	Avifauna	16
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	19
5.2.	Fledermäuse	22
5.3.	Reptilien	23
6	Maßnahmenübersicht	24
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	24
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	24
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	26
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	26
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	26
7	Fazit	27
8	Literatur	28
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	29
9.1.	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	29
9.2.	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	31
9.3.	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	36
9.4.	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	40
9.5.	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	42
9.6.	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	46
9.7.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) (Quelle: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Steinbachmühle“, (Stand: 07.06.2024), Quelle: ROB Planergruppe	7
Abbildung 3: Naturschutzgebiete (rote Flächen), Vogelschutzgebiete (blaue Flächen) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (rote Linien und Umrisse) in der Umgebung von Appenheim. Das Plangebiet ist gelb umkreist. (Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, Abfrage vom 03.09.2024)	8
Abbildung 4: Blick auf den südlichen Bereich des Plangebiets. Bäume des Altbestandes stehen neben Neuanpflanzungen verschiedener Zierpflanzen (IBU, 2024).	9
Abbildung 5: Gartenbereich im Norden des Plangebiets (IBU, 2024).	10
Abbildung 6: Steinschüttungen zwischen Wohngebäude und Gartenbereich (IBU, 2024).	10
Abbildung 7: Gewächshaus im Norden des Plangebiets (IBU, 2024).	11
Abbildung 8: Teichanlage im Zentrum des Plangebiets (IBU, 2024).....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tabelle 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten.....	16
Tabelle 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
Tabelle 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse.....	22
Tabelle 5: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Reptilien	23

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03. Juni 2024 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Seit dem Jahr 2012 wurde die Liegenschaft „Steinbachmühle“ in der Gemeinde Appenheim von Seiten des Eigentümers aufwändig saniert und um verschiedene Nebenanlagen baulich erweitert. Bei dem nördlich im Plangebiet liegenden Wohngebäude handelt es sich um eine denkmalgeschützte Gesamtanlage, die sich aus einer steckhofartigen gestaffelten Anlage aus dem 17.-19. Jahrhundert mit einem Mühlengebäude aus dem 17. Jahrhundert sowie einem spätklassizistischen Wohnhaus zusammensetzt. Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage richtet sich daher aktuell nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Neben der Sanierung der denkmalgeschützten Gesamtanlage wurden mehrere Nebenanlagen sowie Anlagen zur Gartengestaltung errichtet. Der Bau dieser Anlagen erfolgte ohne Genehmigung. Um nachträglich das Planungsrecht für die genannten Nebenanlagen sowie Anlagen zur Gartengestaltung zu schaffen, soll ein Bebauungsplan für die Liegenschaft „Steinbachmühle“ aufgestellt werden. Der rd. 1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei in der Flur 5 der Gemarkung Appenheim die Flurstücken 320/2, 320/3, 320/4 und Teile der Flurstücke 281 und 65.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 wird die Freifläche des Plangebiets als Sonstige Landwirtschaftsfläche überlagert mit einem Regionalen Grünzug, einem Vorranggebiet für Biotopschutz und einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt.

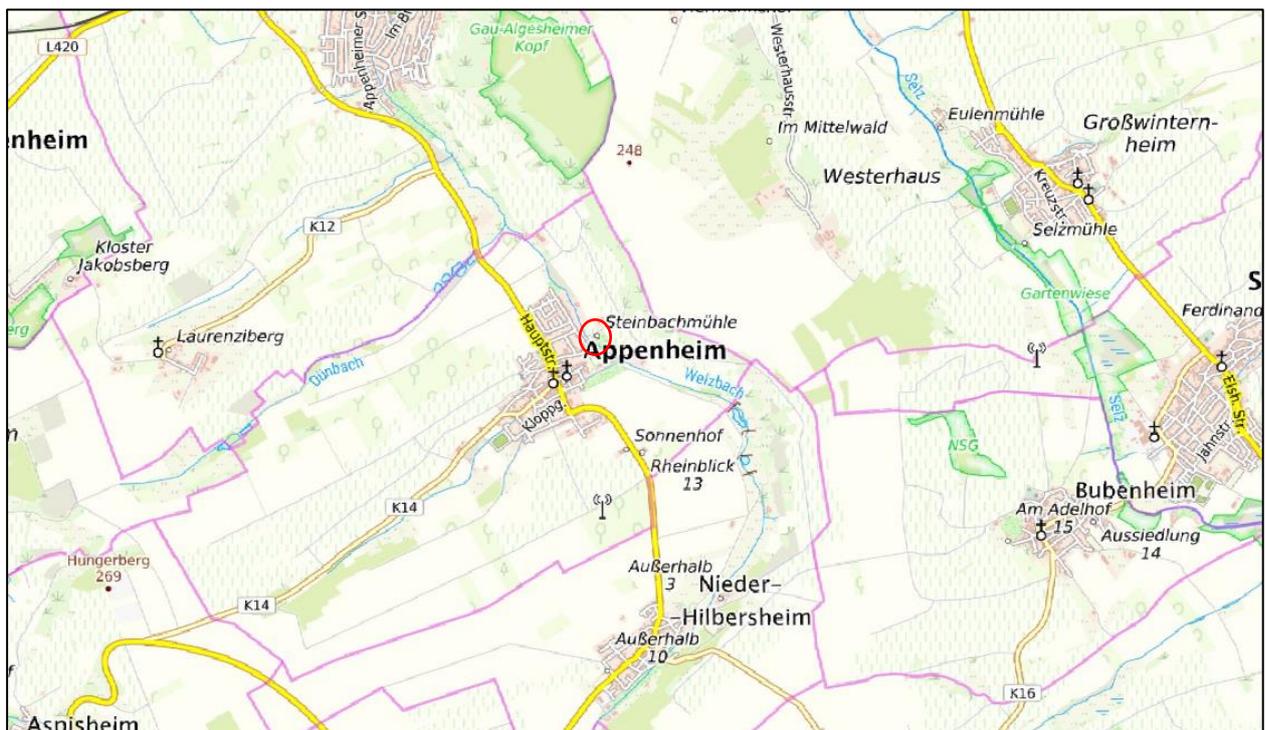


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) (Quelle: © BKG (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)

Wetzbachs ebenfalls geschützter Bachbegleitender Eschenwald. Durch Umsetzung der Planung kommt es jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der bestehenden gesetzlich geschützten Biotope.



Abbildung 3: Naturschutzgebiete (rote Flächen), Vogelschutzgebiete (blaue Flächen) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (rote Linien und Umrisse) in der Umgebung von Appenheim. Das Plangebiet ist gelb umkreist. (Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, Abfrage vom 03.09.2024)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Die vor dem Eingriff vorhandene Vegetation und Biotopstruktur lässt sich nicht mehr detailliert rekonstruieren. Anhand historischer Luftbildaufnahmen, die über das Geoportal Rheinland-Pfalz abrufbar sind, lässt sich die grundsätzliche Habitatstruktur vor dem Eingriff abschätzen.

Demzufolge befand sich im Bereich des Plangebiets im Jahr 2011 mit Bäumen und Sträuchern durchsetztes Grünland bzw. Brachflächen. Im südlichen Bereich grenzt das Plangebiet an einen älteren Baumbestand und an eine benachbarte Gartenparzelle an. Die Grenzen des Plangebiets wurden fast vollständig durch Gehölzreihen begrenzt. Da es sich zu diesem Zeitpunkt um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelte und ein Teil der Bestandsgehölze erhalten sind, ist davon auszugehen, dass es sich um heimische Gehölze oder Obstbäume handelte. Insgesamt ist das Plangebiet vor dem Eingriff als strukturreiches Halboffenland zu bezeichnen. Über die Vegetationsstruktur des zwischen den Gehölzen befindlichen Grünlands oder der Brachflächen lässt sich jedoch keine Aussage mehr treffen.

Der derzeitige Baumbestand innerhalb des Gartens setzt sich sowohl aus heimischen Bäumen des ehemaligen Bestandes wie Walnuss, Kastanie und Esche als auch aus neu angepflanzten Ziergehölzen wie zum Beispiel Zypressen und Kirschlorbeer zusammen (Abb. 4 und 5). Der Übergang von Wohngebäude zum Garten wird durch eine

großräumige Gesteinsschüttung gekennzeichnet, die ihrerseits vereinzelte Ziergehölze enthält (Abb. 6). Die Rasenfläche entspricht einem intensiv gepflegten Nutzrasen.

Aktuell befinden sich innerhalb des Plangebietes verschiedene Bestandsgebäude, die für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse als potentiell Bruthabitat bzw. Quartier nutzbar sind. In der Außenfassade von zwei Gebäuden wurde jeweils eine Spechthöhle lokalisiert. Es ist davon auszugehen, dass diese entweder entsprechend von Spechten genutzt, oder als Folgenutzung von anderen Vogelarten oder auch von Fledermäusen besiedelt werden. Auch die verschiedenen Bauten wie Gartenlauben und ein Hochsitz bieten potentiell halbhöhlenbrütenden Arten Nistmöglichkeiten. Neben dem Wohngebäude befindet sich zudem ein Gewächshaus im nördlichen Bereich des Plangebiets (Abb. 7). Im Zentrum des Plangebiets befinden sich in eine Holzkonstruktion eingebettete Teichanlagen, welche jedoch aufgrund der steilen Wände und des Fischbesatzes kein Habitatpotential für Amphibien aufweist (Abb.8).



Abbildung 4: Blick auf den südlichen Bereich des Plangebiets. Bäume des Altbestandes stehen neben Neuanpflanzungen verschiedener Zierpflanzen (IBU, 2024).



Abbildung 5: Gartenbereich im Norden des Plangebiets (IBU, 2024).



Abbildung 6: Steinschüttungen zwischen Wohngebäude und Gartenbereich (IBU, 2024).



Abbildung 7: Gewächshaus im Norden des Plangebiets (IBU, 2024).



Abbildung 8: Teichanlage im Zentrum des Plangebiets (IBU, 2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch einzelne Bauvorhaben ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs. Die hier betroffene landwirtschaftliche Fläche bietet innerhalb von Sträuchern und Hecken insbesondere Freibrütern potentiell ein geeignetes Bruthabitat. Alte Bäume mit Höhlen bieten auch Fledermäusen ein geeignetes Sommerquartier. Auch die Bestandsgebäude, haben ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und Gebäude bewohnende Vögel.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall überwiegend um eine planerische Neuordnung und in nur sehr begrenztem Rahmen um ein konkretes Bauvorhaben handelt, sind diese jedoch als gering einzustufen. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet aufgrund der Lage am Siedlungsrand um ein bereits akustisch und visuell vorbelastetes Gebiet.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Gewässer. Direkt südlich des Plangebiets angrenzend befindet sich der Welzbach. Die zuvor im Plangebiet vorhandenen Hecken können durchaus opportunistischen Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) als Lebensraum dienen. Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten kann jedoch aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Um eine Gefährdung der oben genannten opportunistischen Amphibienarten auszuschließen, sind an den neu erbauten Teichanlagen Ausstiegshilfen für Amphibien anzubringen (**V 03**). Des Weiteren ist das Betreiben von automatischen Mährobotern zum Schutze von Amphibien und anderen Kleintieren nur am Tage – also außerhalb der Hauptwanderungszeiten von Amphibien- zuzulassen (**V 02**).

Fische: Im Geltungsbereich waren keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden konnten. In der Teichanlage befinden sich lediglich Zierfische. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich wies keine geeigneten Habitatstrukturen für streng geschützte Heuschrecken auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Über eine Eignung des Geltungsbereichs für anspruchsvollere Tagfalterarten kann rückwirkend keine Aussage mehr getroffen werden, da keine genaueren Kenntnisse zur Vegetationsstruktur vorliegen.

Libellen: Im Geltungsbereich waren keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraums dienen könnten. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Da mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend jüngere Gehölze durch den Eingriff entfernt wurden, ist eine Betroffenheit von totholzbesiedelnden Käfern unwahrscheinlich.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 28 LNatSchG RLP geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder und des Halboffenlands zu rechnen. Die Gehölzstrukturen und der Gebäudebestand bietet sowohl Frei- und Höhlenbrütern, als auch Gebäude bewohnenden Vögeln potentielle Nistmöglichkeiten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Ortslage von Steinbach ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Es ist davon auszugehen, dass der Baum- und Gebäudebestand im Plangebiet potentielle Spalten und Höhlen aufweist, sodass sicher die Zwergfledermaus, wahrscheinlich auch die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus vorkommen. Auch ist ein Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen, wie das Große Mausohr nicht auszuschließen.

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Weiterhin ist ein Vorkommen von Blindschleichen anzunehmen.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt anhand einer Abschätzung des Habitatpotentials für die Arten des Anhang IV der FFH-RL und der einheimischen Brutvögel.

Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum). Im vorliegenden Falle ist durch die Nutzung als Garten eine geringe Beeinträchtigung über das Plangebiet hinaus zu erwarten.

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potentialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet von 45 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungsränder und des strukturreichen Offenlands. Die Hecken und Gehölzstreifen bieten potentielle Brutplätze für allgemein häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Stieglitz und Zilpzalp (Tab. 2). Zudem kann aufgrund des halboffenen Charakters des Plangebiets das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Star im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der ebenfalls in ähnlichen Lebensräumen vorkommenden Arten Steinkauz und Wendehals kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Bruten von Rauch- und Mehlschwalbe wurden bei der Ortsbegehung nicht gefunden. Die Arten werden daher als Nahrungsgäste angesprochen. Durch den halboffenen Charakter des Plangebiets ist auch der Rotmilan als Nahrungsgast wahrscheinlich. Da es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat der Arten handelt, entfällt für diese Arten eine Art-zu-Art Betrachtung.

Durch das Errichten eines Gewächshauses mit großen Glasflächen in unmittelbarer Nähe zu Gehölzen entsteht für die Avifauna ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, das durch das Anbringen von Vogelschutzmustern zu vermeiden ist (V 05).

Tabelle 2: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	RLP	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	b	b	B	V	3	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	b	b	b	B	*	*	GF
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	b	b	B	3	V	U2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	b	b	B	V	*	U1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	b	b	B	*	V	FV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	b	s	B	*	*	FV

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	b	b	B	3	*	U2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	b	B	V	*	U1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	3	3	U2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	b	s	V	V	*	U1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	3	V	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	*	*	U1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	b	B	V	3	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b	b	b	B	*	3	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	*	*	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten: Anhang IV FFH-RL Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL	D: Deutschland (2020) ² RLP: Rheinland-Pfalz (2014) ³ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig
				U1	ungünstig bis unzureichend
				U2	unzureichend bis schlecht
				GF	Gefangenschaftsflüchtling
Potentialanalyse					

²⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

³⁾ Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau undForsten Rheinland-Pfalz, Mainz

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist.

Tabelle 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist mit einem Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Möglicher Verlust potentieller Brutmöglichkeiten durch Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				

Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artsspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Die Betroffenheit von Arten, die in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Star ist daher eine artsspezifische Prüfung durchzuführen, da ein potentieller Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden die Rauch- und Mehlschwalbe, sowie der Rotmilan identifiziert. Da im Gebiet keine erkennbar essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artsspezifische Prüfung entfallen.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstgebiete. Die Vogelart bewohnt auch lichte Wälder, Kulturlandschaften mit Bäumen sowie Gärten und Parks. Als Höhlenbrüter ist er auf entsprechende Nistgelegenheiten angewiesen und als Zugvogel einer recht starken Konkurrenz mit ganzjährig anwesenden Arten ausgesetzt. Wie viele andere Arten benötigt auch der Gartenrotschwanz niedrige oder lückige Vegetation, um an seine Nahrung – Insekten – zu gelangen. Am Beispiel des Gartenrotschwanzes nennt die HGON (2010) ungünstige Bedingungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten als mögliche Ursache von Bestandseinbrüchen während der vergangenen Jahrzehnte, so z. B. die Sahel-Dürre Ende der 1960er Jahre und den Einsatz von Insektiziden in Afrika. Der Brutbestand der Art wird auf 1.000 bis 1.500 Reviere geschätzt (SIMON ET AL. 2014).

Im Plangebiet boten vor dem Eingriff die Gehölze und Freiflächen potentielle Brut- und Nahrungshabitate. Aufgrund der Flächengröße ist mit einem Potential von einem Brutpaar zu rechnen. Im Zuge des Eingriffs blieben zwar ältere Einzelbäume erhalten, insgesamt kann aber aufgrund einer starken Ausrichtung der Gartengestaltung auf junge Exemplare gebietsfremder Arten und einer intensiven Pflege davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet kein potentiell geeignetes Habitat des Gartenrotschwanzes mehr darstellt.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Gartenrotschwanz im räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen sind drei Nistkästen für die Art zu installieren (**C 01**). Diese sollten in Gebieten installiert werden, die sich grundsätzlich als Habitat für die Art eignen aber nur einen geringen Anteil an Baumhöhlen vorweisen.

Bluthänfling

Der Bluthänfling kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Gerne werden Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge besiedelt. Oft ist er auch in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen anzutreffen, in denen er sich dann in Parkanlagen und Gärten aufhält. Seine Nahrung besteht vor allem aus Sämereien, die er geschickt mit seinem Schnabel aufnimmt. Das Nest wird meist in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölz, seltener als Bodennest in Gras- bzw. Krautbeständen angelegt. Bluthänflinge brüten als Einzelbrüter, aber häufig auch in lockeren Kolonien. Vereinzelt werden offen strukturierte Waldränder oder ältere Nadelwaldschonungen als Brutstandort genutzt, wobei es dort zu Revierdichten von 2 Revieren pro 10 Hektar kommen kann. Als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sind sie im Winter meist in südlicheren Gebieten Deutschlands anzutreffen. Der Bluthänfling ist flächendeckend in Hessen verbreitet, wenn auch vielerorts nur noch in geringer Dichte. In Stadtzentren und großen, zusammenhängenden Waldflächen ist er gar nicht anzutreffen. Nach der Roten Liste der Brutvögel Rheinland-Pfalz liegt der Bestand bei derzeit etwa 5.500 bis 15.000 Revieren (SIMON ET AL. 2014).

Durch den halboffenen Charakter mit eingestreuten Grünland- bzw. Brachenbereichen eignete sich das Plangebiet gut als Bruthabitat für den Bluthänfling. Die Habitategnung für die Art ist in Folge des Eingriffs hauptsächlich durch den Verlust an geeigneten Nahrungshabitaten aber auch Brutmöglichkeiten herabgesetzt. Da die Art weiträumig um ihr Bruthabitat nach Nahrung sucht und sich im Umfeld weiträumig Gehölze befinden, kann bei dieser Art davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin im Umfeld gewahrt bleibt. Dennoch profitiert auch diese Art auch von der Anlage einer Heckenreihe für Vögel des Halboffenlandes (**C 02**).

Feldsperling

Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder aller Art. Er hält sich gern in Eichenbeständen und halboffenen gehölzreichen Landschaften auf. Heute ist er auch häufig im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen, wobei hier gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte bevorzugt werden. Aber auch in dörflichen Regionen findet der Feldsperling optimalen Lebensraum. Ebenso wie der Haussperling brütet der Feldsperling in Nischen und Höhlen, die in Bäumen oder Gebäuden vorhanden sind. Aber auch Nistkästen werden gerne angenommen. Früher wurden die Haus- aber auch die Feldsperlinge als Schädlinge angesehen und mit erheblichem Aufwand bekämpft. Heute hat die Art immer mehr mit der Intensivierung der Landwirtschaft, dem Fehlen von Saumstrukturen, dem Verlust von Streuobstbeständen und extensiv genutzten Obstgärten zu kämpfen. Regelmäßig kommt es so zu Nahrungsengpässen da moderne Maschinenteknik und frühes Umpflügen im Herbst kaum noch Stoppelbrachen mit Dreschabfällen zulassen, die dem Feldsperling als wichtige Nahrungsquelle dienen. Trotz der Bedrohung des Bestandes ist die Art zurzeit noch relativ häufig. Feldsperlinge gelten als Standvögel und sind das ganz Jahr über in Deutschland anzutreffen. Nach der Roten Liste der Brutvögel Rheinland-Pfalz liegt der Bestand bei derzeit etwa 16.500 bis 23.000 Revieren (SIMON ET AL. 2014).

Das Plangebiet bot dem Feldsperling vor dem Eingriff durch die Heckenstreifen ein hohes Habitatpotential. Im Zuge des Eingriffs wurden dichte Heckenstrukturen entfernt, sodass von einer deutlichen Reduzierung des Habitatpotentials für die Art ausgegangen werden muss. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist ein Heckenstreifen für Vögel des Halboffenlands anzulegen und durch Nistkästen für die Art zu ergänzen (**C 02 und C 04**).

Klappergrasmücke

Die kleinste heimische Grasmücke ist eine insektenfressende Vogelart, die in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen und Wacholderheiden lebt. Sie ist in Siedlungen sehr häufig in Parks, Gärten und Grünanlagen zu hören und zu sehen, auch wenn diese mitten in einem Wohngebiet liegen. Als Freibrüter legt die Klappergrasmücke ihr Nest in niedrige Büsche, Dornsträuchern oder kleine Koniferen. In Gehölzen wird nach kleinen Insekten und deren Larven gesucht. Die höchste Dichte an Brutpaaren erreicht die Klappergrasmücke im Offenland mit zahlreichen Gebüsch mit bis zu vier Paaren pro 10 ha (HGON 2010). Sie ist ein Langstreckenzieher und überwintert größtenteils im Sudan oder in Äthiopien. Sie steht in Rheinland-Pfalz, aber auch in süddeutschen Bundesländern auf der Vorwarnliste. Nach der Roten Liste der Brutvögel Rheinland-Pfalz liegt der Bestand bei derzeit etwa 10.000 bis 15.000 Revieren (SIMON ET AL. 2014).

Das Habitatpotential des Plangebiets vor dem Eingriff zeichnet sich für die Klappergrasmücke besonders durch das Vorhandensein von Hecken aus, die als Bruthabitat dienen konnten. Mit der Umsetzung des Eingriffs steht der Art eine deutlich geringere Anzahl dieser Strukturen zu Verfügung. Da sich im Umfeld der Planung weiterhin strukturreiche Gartenanlagen befinden, die über geeignete Gehölzbestände verfügen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art gewahrt. Die Art profitiert darüber hinaus auch von der Anlage einer Heckenreihe für Vögel des Halboffenlandes (**C 02**).

Neuntöter

Der Neuntöter nutzt halboffene, gehölzreiche Habitats. Wichtig sind Dornensträucher, um Beutetiere aufzuspießen, sowie Bereiche mit niedriger Vegetation für die Beutesuche am Boden. Die Art kommt hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland vor, das mit Hecken bzw. Feldgehölzen und Brachen reich gegliedert ist. Als Freibrüter legt der Neuntöter sein Nest in Büschen aller Art aber auch in Bäumen an. In Gebieten mit optimaler Habitatausprägung kann es auch zu sehr hohen Brutdichten kommen. Als Sommervogel verbringt der Neuntöter den Winter in Afrika und gilt als Langstreckenzieher. Laut Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt es derzeit in Hessen 9.000 bis 12.000 Brutreviere.

Durch die vor dem Eingriff vorhandenen linienförmig angeordneten Hecken und Bäume mit angrenzendem Grünland- bzw. Brachenbereichen ist das Habitatpotential für den Neuntöter als hoch einzuschätzen. Da im Zuge des Eingriffs die Heckenbereiche entfernt wurden und die Vegetationsstruktur grundsätzlich verändert wurde, besteht aktuell kein Habitatpotential mehr für den Neuntöter innerhalb des Plangebiets. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wieder zu gewährleisten, ist ein Heckenstreifen für Vögel des Halboffenlands anzulegen (**C 02**).

Star

Der Star kommt vorzugsweise in Randbereichen von Wäldern und Forsten vor, wo er als Höhlenbrüter auf ein ausreichendes Angebot an bereits bestehenden Baumhöhlen angewiesen ist. Da die Art sehr anpassungsfähig ist, ist sie heute auch zahlreich in einem weiten Spektrum an Stadtlebensräumen anzutreffen wo Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden als Niststätte genutzt werden. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Rheinland-Pfalz.

Ein Potential für das Vorkommen des Stares ergibt sich aus den durch Spechte angelegten Höhlen am Bestandsgebäude, sowie der ehemaligen Grünlandnutzung und des Gehölzbestandes. Die aktuelle Gartennutzung stellt gegenüber dem vorherigen Zustand keine deutliche Verschlechterung des Habitatpotentials dar, da die Art regulär im Siedlungsbereich vorkommt und auch bevorzugt auf kurzen Rasenflächen nach Nahrung sucht. Lediglich das Angebot an Bruthöhlen dürfte die Habitateignung beschränken, sodass potentiell weggefallene Bruthöhlen durch das Anbringen von Nistkästen am Gebäude oder am Baumbestand zu kompensieren sind (**C 05**).

5.2. Fledermäuse

Das Plangebiet weist im vorzustand durch den Gebäude- und Baumbestand potentiell Habitatmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der Baumbestand ergänzt mögliche Gebäudequartiere potentiell um, auch für Fledermäuse als Tagesquartier, nutzbare Baumhöhlen und Spalten. Zum anderen stellt das Gebiet durch seine linienförmigen Heckenstrukturen ein potentielles Nahrungshabitat dar.

Tabelle 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste	EHZ
		St.	§	D	HE
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	3	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	II & IV	*	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	*	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	*	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	*	FV
Legende:					
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):			
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig		
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend		
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht		
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten		
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet				
	*: ungefährdet				
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes				
	V: Vorwarnliste				
	D: Daten unzureichend				

Durch den Bebauungsplan wird die Genehmigung einer Umgestaltung der Grünfläche einschließlich der Errichtung einzelner Bauwerke verfolgt. Hierbei handelt es sich um einen geringen Anteil des insgesamt als Jagdhabitat genutzten Siedlungsraum, welcher überbaut wird. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der hier jagenden Fledermäuse entstanden sind. Da nicht weiter in den Gebäudebestand eingegriffen wird und der verbliebene Altbestand der Bäume zum Erhalt festgesetzt wird, ist die Eignung des Plangebiets als Nahrungshabitat noch in der gleichen Qualität vorhanden wie vor dem Eingriff. Potentiell weggefallene Spalten und Höhlen sind durch das Installieren von drei Fledermauskästen im Baumbestand innerhalb des Plangebiets zu kompensieren (**K 01**). Vor diesem Hintergrund kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Fledermausarten verzichtet werden.

5.3. Reptilien

Durch den Wechsel von Hecken und Baumreihen zu Grünland bzw. Bereichen mit Brachflächen standen vor dem Eingriff für Zauneidechsen geeignete Randstrukturen im Plangebiet zur Verfügung. Auch von einem Vorkommen der häufigen Blindschleiche ist auszugehen. Ein Vorkommen der Mauereidechse ist möglich, scheint aber wegen der augenscheinlich nicht vorhandenen Felsen oder ähnlicher Ersatzstrukturen unwahrscheinlicher. Mit der Zauneidechse kommt im Gebiet potentiell eine wertgebende und streng geschützte Reptilienart vor (s. Tab. 5).

Tabelle 5: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		Status
		St	§	RLP	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	FFH-Art
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b	B	*	*	Keine FFH-Art

Legende

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2020) ⁴	FV	günstig
		U1	ungünstig bis unzureichend
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D: Daten unzureichend	U2	unzureichend bis schlecht
		GF	Keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
		Potentialanalyse	

Zauneidechse

Neben der Waldeidechse besitzt diese Art das ausgedehnteste Verbreitungsareal aller europäischen Echsen. Vor allem im Flach- und Hügelland ist sie flächendeckend verbreitet und relativ häufig, jedoch auch vielerorts durch menschliche Einflüsse in ihren Beständen zurückgehend. Ihre Vorkommen finden sich in unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem im halboffenen Gelände, z.B. auf Wiesen und Heiden, an Waldrändern und Bahndämmen. Zauneidechsen sind als Eier legende Reptilien auf Stellen angewiesen, die von der Sonne erwärmt werden und der Boden sich zum Vergraben der Eier eignet. Die Entwicklungszeit der Eier variiert abhängig von der Umgebungstemperatur. Nach ca. zwei Monaten schlüpfen sofort überlebensfähige Jungtiere, die durchaus auch von ihren Eltern gefressen werden können.

Die Zauneidechse ist vor allem durch einen nachhaltigen Habitat- und Lebensraumverlust im Rahmen des Eingriffs betroffen. Der Verlust des Lebensraumes ist durch Anlage eines Ersatzlebensraumes zu kompensieren. Ein Abschätzen der potentiellen Populationsdichte der Art ist nicht ohne weiteres möglich, weshalb sich die Größe des Ausgleichs an der Größe der vorher vorhandenen Habitatstrukturen orientiert. Hierbei kann die Maßnahme mit dem Ausgleich für die Vogelarten des Halboffenlandes (**C 02** - Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes) kombiniert werden, sodass im Wesentlichen noch Habitatelemente für die Zauneidechse ergänzt werden müssen (**C 03**).

⁴⁾ BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn – Bad Godesberg.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Bauleitung abzusichern.</p>
V 02	<p>Betrieb automatischer Mähroboter</p> <p>Um ein Töten oder Verletzen von wandernden Amphibien sowie anderen Kleintieren zu vermeiden, sind Mähroboter zur Pflege des Rasens nur in den Tagesstunden zu betreiben. Ein Betrieb in den Dämmerungs- und Nachtzeiten ist nicht zulässig.</p>
V 03	<p>Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere</p> <p>Die Teichanlagen verfügen aktuell über steile Seitenwände welche einwandernden Amphibien, sowie Jungvögeln und anderen Kleintieren keinen Ausstieg mehr ermöglichen. Um ein Töten oder Verletzen von geschützten Arten zu vermeiden, sind Ausstiegshilfen für Kleintiere an den Teichen anzubringen. Diese können zum Beispiel in Form von Flach ins Wasser gelassenen Holzleisten angebracht werden.</p>
V 04	<p>Schutz vor Vogelschlag</p> <p>Um ein Töten oder Verletzen von heimischen Vogelarten durch Vogelschlag zu vermeiden, sind alle vertikalen Glasscheiben des Gewächshauses im nördlichen Bereich des Plangebiets durch Vogelschutzmuster zu ergänzen (der schräge Dachbereich kann ausgespart bleiben). Zulässig sind Glasflächenmarkierungen die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelschutzswarte Sempach als „hoch wirksam“ bezeichnet werden.</p>

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig

C 01	<p>Installation von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz</p> <p>Für ein potentiell verloren gegangenes Revier des Gartenrotschwanzes sind drei artspezifische Nistkästen an geeigneter Stelle zu installieren. Die Nistkästen sollen möglichst unter einem waagerechten Ast 2 m über Bodenniveau angebracht werden. Ein Ausgleich kann durch das Anbringen der Nischenbrüterhöhle 1N von Schwegler oder vergleichbaren Nisthilfen anderer Hersteller erfolgen.</p> <p>Diese müssen in Gebieten installiert werden, die sich grundsätzlich als Habitat für die Art eignen aber bisher nur einen geringen Anteil an Baumhöhlen vorweisen.</p> <p>Die Installation aller Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.</p>
C 02	<p>Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes in West-Ost-Ausrichtung</p> <p>Da es sich bei den vorkommenden Arten mit Ausgleichsbedarf um Arten der halboffenen Lebensräume handelt, kann ein Ausgleich im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme für diese Arten erfolgen. Dies betrifft den Neuntöter, die Zauneidechse und den Feldsperling.</p> <p>Der durch die Teilrodung der Gehölze verursachten Habitatverlust für den Feldsperling und den Neuntöter kann durch die Anlage eines Heckensaums ausgeglichen werden. Dieser ist auf einer Länge von 100 m und einer Breite von 5 m anzupflanzen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen mit heimischen, standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft*(Liste bevorzugter Arten s.u.). Um den Habitatanforderungen des Neuntöters gerecht zu werden ist</p>

	<p>ein überwiegender Anteil an dornigen Sträuchern wie Schlehe, Weißdorn und Hundsrose auszuwählen. In Kombination mit der Hecke sind Elemente für Zauneidechsen anzulegen (s. C 03). Zudem sind für den Feldsperling 3 Nistkästen zu installieren (s. C 04).</p> <p>Der Heckensaum sollte höchstens einen Abstand von 300 m zu anderen Heckenstrukturen aufweisen. Eine Umsetzung in weiträumig intensiv bewirtschaftetem Ackerland ist nicht zielführend, da eine Wiederbesiedelung durch die Zielarten ausgeschlossen sein dürfte.</p> <p>Die dauerhafte Pflege dieser Ausgleichsfläche als Hecke ist sicherzustellen.</p> <p><u>Artenliste für eine heimische Hecke</u></p> <p>Sträucher für die Mantelzonen der Hecke: (Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150)</p> <table border="0"> <tr><td>Faulbaum*</td><td>-</td><td><i>Frangula alnus</i></td></tr> <tr><td>Europ. Pfaffenhütchen*</td><td>-</td><td><i>Euonymus europaeus</i></td></tr> <tr><td>Heckenkirsche, Rote*</td><td>-</td><td><i>Lonicera xylosteum</i></td></tr> <tr><td>Hundsrose*</td><td>-</td><td><i>Rosa canina</i></td></tr> <tr><td>Kreuzdorn*</td><td>-</td><td><i>Rhamnus cathartica</i></td></tr> <tr><td>Liguster</td><td>-</td><td><i>Ligustrum vulgare</i></td></tr> <tr><td>Roter Hartriegel*</td><td>-</td><td><i>Cornus sanguinea</i></td></tr> <tr><td>Schlehe*</td><td>-</td><td><i>Prunus spinosa</i></td></tr> <tr><td>Schneeball, Gemeiner</td><td>-</td><td><i>Viburnum opulus</i></td></tr> <tr><td>Traubenholunder*</td><td>-</td><td><i>Sambucus racemosa</i></td></tr> </table> <p><u>Heister oder Bäume im Zentrum der Hecke:</u> (Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200)</p> <table border="0"> <tr><td>Haselnuss*</td><td>-</td><td><i>Corylus avellana</i></td></tr> <tr><td>Schwarzer Holunder*</td><td>-</td><td><i>Sambucus nigra</i></td></tr> <tr><td>Traubenkirsche, Gew.</td><td>-</td><td><i>Prunus padus</i></td></tr> <tr><td>Vogelbeere, Eberesche*</td><td>-</td><td><i>Sorbus aucuparia</i></td></tr> <tr><td>Weißdorn, Eingrifflicher</td><td>-</td><td><i>Crataegus monogyna</i></td></tr> <tr><td>Weißdorn, Zweigrifflicher</td><td>-</td><td><i>Crataegus laevigata</i></td></tr> </table> <p>*besonders wertvoll für Vögel und Insekten</p>	Faulbaum*	-	<i>Frangula alnus</i>	Europ. Pfaffenhütchen*	-	<i>Euonymus europaeus</i>	Heckenkirsche, Rote*	-	<i>Lonicera xylosteum</i>	Hundsrose*	-	<i>Rosa canina</i>	Kreuzdorn*	-	<i>Rhamnus cathartica</i>	Liguster	-	<i>Ligustrum vulgare</i>	Roter Hartriegel*	-	<i>Cornus sanguinea</i>	Schlehe*	-	<i>Prunus spinosa</i>	Schneeball, Gemeiner	-	<i>Viburnum opulus</i>	Traubenholunder*	-	<i>Sambucus racemosa</i>	Haselnuss*	-	<i>Corylus avellana</i>	Schwarzer Holunder*	-	<i>Sambucus nigra</i>	Traubenkirsche, Gew.	-	<i>Prunus padus</i>	Vogelbeere, Eberesche*	-	<i>Sorbus aucuparia</i>	Weißdorn, Eingrifflicher	-	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn, Zweigrifflicher	-	<i>Crataegus laevigata</i>
Faulbaum*	-	<i>Frangula alnus</i>																																															
Europ. Pfaffenhütchen*	-	<i>Euonymus europaeus</i>																																															
Heckenkirsche, Rote*	-	<i>Lonicera xylosteum</i>																																															
Hundsrose*	-	<i>Rosa canina</i>																																															
Kreuzdorn*	-	<i>Rhamnus cathartica</i>																																															
Liguster	-	<i>Ligustrum vulgare</i>																																															
Roter Hartriegel*	-	<i>Cornus sanguinea</i>																																															
Schlehe*	-	<i>Prunus spinosa</i>																																															
Schneeball, Gemeiner	-	<i>Viburnum opulus</i>																																															
Traubenholunder*	-	<i>Sambucus racemosa</i>																																															
Haselnuss*	-	<i>Corylus avellana</i>																																															
Schwarzer Holunder*	-	<i>Sambucus nigra</i>																																															
Traubenkirsche, Gew.	-	<i>Prunus padus</i>																																															
Vogelbeere, Eberesche*	-	<i>Sorbus aucuparia</i>																																															
Weißdorn, Eingrifflicher	-	<i>Crataegus monogyna</i>																																															
Weißdorn, Zweigrifflicher	-	<i>Crataegus laevigata</i>																																															
C 03	<p>Ersatzlebensraum für die Zauneidechse</p> <p>Durch die Heckenstruktur entstehen für die Zauneidechse als Habitatrequisiten notwendige Randstrukturen. Um der Zauneidechse einen ausreichenden Anteil an nach Süden ausgerichteter, besonnter Fläche zur Verfügung zu stellen, ist die Ausrichtung der Hecke in West-Ost-Ausdehnung vorzunehmen. Damit ein für die Zauneidechse vollwertig nutzbarer Lebensraum entsteht, ist die geplante Hecke durch Überwinterungs- und Eiablagehabitate für die Zauneidechse zu ergänzen. Hierfür sind zwei kombinierte Totholz-Steinhaufen mit Sandlinse auf einer Länge von 10 m und Breite von 3 m anzulegen. Auf eine ausreichende Tiefe zur Überwinterung von 1 m ist zu achten.</p>																																																
C 04	<p>Nistkästen für den Feldsperling</p> <p>Um ein gutes Habitatpotential für den Feldsperling zu erreichen, ist die Maßnahme C 02 durch das Anbringen von Nistkästen zu ergänzen. Ein Ausgleich kann durch das Anbringen der Nisthöhle 1B von Schwegler (Fluglochweite 32 mm) oder vergleichbaren Nisthilfen anderer Hersteller erfolgen. Dabei sollten die Nistkästen an bereits vorhandenen Bäumen oder Gebäuden in räumlicher Nähe zueinander installiert werden, aber höchstens 300 m von der Heckenreihe (C 02) entfernt liegen. Die Installation aller Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.</p>																																																
C 05	<p>Installation von Starennistkästen</p> <p>Um den potentiellen Verlust von Baumhöhlen im Zuge des Eingriffs auszugleichen, sind drei Nistkästen für Stare im Baumbestand des Plangebiets zu installieren. Ein Ausgleich kann durch das Anbringen der Starennisthöhle 3S von Schwegler oder vergleichbaren Nisthilfen anderer Hersteller erfolgen.</p> <p>Die Installation aller Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.</p>																																																

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Baumfällung betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

K 01	<p>Installation von Fledermausquartieren</p> <p>Potentiell weggefallene Spalten und Höhlen im Baumbestand sind durch die Installation von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartieren in direkter räumlicher Umgebung auszugleichen. Insgesamt sind drei Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren. Die Installation der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.</p>
-------------	---

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
K 01, C 01, C 04, C 05 Ersatzquartiere (Nistkästen)												
C 02 (Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes)												
C 03 (Ersatzlebensraum Zauneidechse)												
Legende:	Umsetzungsphase			Vorzugsphase				Verbotsphase				

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet als mäßig zu bewerten. Das betroffene Halboffenland wurde potentiell von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt, eine Betroffenheit von essentielltem Jagdlebensraum ist jedoch nicht zu erkennen, da im Umfeld ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden sind. Auch nach Umsetzung des Bebauungsplans sind die Flächen als Jagdhabitat für Fledermäuse weiterhin nutzbar.

Der Habitatverlust für Vogelarten kann teilweise durch das räumliche Umfeld kompensiert werden. Für Arten des strukturreichen Halboffenlands ist eine Heckenreihe anzulegen (**C 02**) und mit artspezifischen Habitatelementen zu ergänzen (**C 04**) um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wahren. Da potentiell auch die Zauneidechse im Plangebiet vorkam, sind auch für diese Art Habitatelemente anzulegen (**C 03**).

Ein potentieller Verlust von Quartieren von Fledermäusen oder Vögeln sind entsprechende künstliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse auszubringen (**K 01, C 01, C 05**).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potenziell zu erwartende Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 23.09.2024



Viviane Kohlbrecher

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ: Historische Luftbilder. https://www.geoportal.rlp.de/article/Historische_Luftbilder/ (Abfrage vom 03.09.2024)
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEMS DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2024): Datenabfrage über Artvorkommen. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abgerufen am 11.09.2024).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU): Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 6014-304 – Ober-Hilbersheimer Plateau, https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=vsg6014-403 (Abgerufen am 03.09.2024)
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Rheinland-Pfalz:		x		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen Nest in Laubbäumen oder Büschen Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterer Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen) 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen		<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein	
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten	
<input type="checkbox"/>			Mehrfachbruten	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.				
2.1.3 Phänologie				
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher
2.1.4 Verhalten				
2.2 Brutbestand				
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Rheinland-Pfalz:</u>		
10 – 28 Mio. BP	380.000 – 830.000 BP	5.500 – 15.000		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Insgesamt ursprünglich gute Habitatqualität im Plangebiet. Anzahl möglicher Brutpaare lässt sich aufgrund der Artökologie (mögliche Koloniebildung, weiträumige Nahrungssuche) nicht abschätzen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im Plangebiet befanden sich potentielle Brutstandorte der Art.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da die Art auch im Siedlungsbereich vorkommt, große Nahrungshabitate ausweist und keine speziellen Anforderungen an ihr Brutstätte stellt, kann angenommen werden, dass die Art in die umliegenden Hausgärten ausweichen konnte.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nicht mehr zu bewerten – Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Zustand nach dem Eingriff Sollten in Zukunft weitere Rodungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V 01).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Nicht mehr zu bewerten – Zustand nach dem Eingriff	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der Größe des Plangebiets besteht ein Potential für eine geringe Anzahl an Brutpaaren der Art. Eine erhebliche Störung kann daher ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01- Bauzeitenbeschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: V
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		X	
Rheinland-Pfalz:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände • Besonders häufig in Streuobstwiesen, in Gärten von Dörfern oder Einzelgehöften mit älteren Obstgärten • Erreicht durch künstliche Nisthöhlen in Parks und Gärten teils hohe Dichten 		<ul style="list-style-type: none"> ○ Vor allem Insekten und Spinnentiere ○ Beute wird entweder am Boden oder an der Krautschicht abgesammelt, aber auch in Bäumen und in der Kronenschicht gefangen ○ Nahrung besteht aus Käfern aller Art, Hautflügler und Zweiflügler sowie Raupen für die Jungenaufzucht ○ Beeren und Früchte nur sporadisch 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: März/April bis Anfang Juli			
2.1.3 Phänologie			
<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: März/April		Wegzug: Ab August, Anfang September	
2.1.4 Verhalten			
Zieht fast ausschließlich nachts. Wenn er nicht am Boden jagt, sitzt er auf einer Warte und erbeutet von dort aus vorbeifliegenden Insekten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Rheinland-Pfalz:</u>	
6,8 – 16 Mio. BP	94.000 – 185.000 BP	1.000 – 1.500	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Aufgrund der Habitatstruktur vor dem Eingriff ist potentiell von einem Revier des Gartenrotschwanzes auszugehen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Im Plangebiet befanden sich potentielle Brutstandorte der Art.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zustand nach dem Eingriff	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	
Im Umfeld des Plangebiets befinden sich Streuobstbestände verschiedenen Alters. Ein ausreichendes Höhlenangebot kann nicht angenommen werden, weshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt bleibt.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch die Installation von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz können im Umfeld befindliche Gehölzbestände für die Art aufgewertet werden, sodass neues Habitatpotential für die Art entsteht (C 01).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zustand nach dem Eingriff	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Sollten in Zukunft weitere Rodungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V 01).	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Da sich innerhalb des Plangebiets potentiell nur ein Revier des Gartenrotschwanzes befand, kann eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation und somit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01 - Bauzeitenbeschränkung C 01 - Installation von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.3. Feldsperling (*Passer montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Rheinland-Pfalz:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer Auch im Innenstadtbereich Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren Verzehrt werden Sämereien, Gras- und Getreide, aber auch Beeren und Knospen Jungen werden mit Insekten gefüttert 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 26-48 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 0.9-2.1 Mio. BP	<u>Rheinland-Pfalz:</u> 16.500 – 23.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Bestandsgebäude und Bäume im Plangebiet bieten dem Feldsperling potentielle Brutplätze. Insgesamt bestand eine gute Habitatqualität für den Feldsperling im Plangebiet.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Im Plangebiet befanden sich potentielle Brutstandorte der Art.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Zustand nach dem Eingriff			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)			
Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich Streuobst- und Heckenbestände verschiedenen Alters. Ein ausreichendes Höhlenangebot kann aber nicht angenommen werden, weshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewahrt bleibt.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Der Feldsperling profitiert auch von der Neuanlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlands (C 02). Um ein gutes Habitatpotential zu erreichen, ist die Maßnahme durch das Anbringen von Nistkästen zu ergänzen. Dabei sollten die Nistkästen an			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
bereits vorhandenen Bäumen oder Gebäuden installiert werden, die höchstens 300 m von der Heckenreihe entfernt liegen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da sich innerhalb des Plangebiets potentiell eine geringe Anzahl an Brutpaaren des Feldsperlings befanden, kann eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation und somit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>C 02 – Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes</p> <p>C 04 – Installation von Nistkästen für den Feldsperling</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:				
Rheinland-Pfalz:			X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten – und Kieferschonungen und Wacholderheiden • Auch in Siedlungen sehr häufig • Nest wird in niedrige Büsche, Dornsträucher oder kleine Koniferen angelegt 		<ul style="list-style-type: none"> • Insektenfressende Vogelart • Hauptnahrung besteht aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, aber auch Beeren und Früchte 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Saisonale Monogamie				
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Frühestens Ende Mai, hauptsächlich ab Anfang Juni. Flüge Jungvögel ab Ende Juni.				
2.1.3 Phänologie				
<input checked="" type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Mitte Mai bis Ende Juni			Wegzug: Ab August	
2.1.4 Verhalten				
Tagaktiv, zieht aber nachts. Bewegt sich schnell und gewandt in Hecken und Gebüsch. Klaubt Beute von Sträuchern und niedrigen Bäumen, in der Nähe von Hecken gelegentlich Jagd in kurzem Gras.				
2.2 Brutbestand		<u>M.-Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Rheinland-Pfalz:</u>
		0,78 – 1,44 Mio. BP	250.000 – 500.000 BP	10.000 – 15.000
3. Vorhabensbezogene Angaben				

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage:	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im Plangebiet befanden sich potentielle Brutstandorte der Art.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zustand nach dem Eingriff	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da die Klappergrasmücke auch im Siedlungsbereich vorkommt und sich im Umfeld in den Hausgärten weiterhin eine hohe Anzahl an niedrigwüchsigen Gehölzen befindet, kann die Art in die Umgebung ausweichen.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zustand nach dem Eingriff	
Sollten in Zukunft weitere Rodungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V 01).	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme bei 4.1.	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Nicht mehr zu bewerten – Zustand nach dem Eingriff	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da es sich bei der Klappergrasmücke um eine weit verbreitete Art handelt und potentiell nur wenige Brutpaare betroffen sind, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?			
		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01- Bauzeitenbeschränkung		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.5. Neuntöter (*Lanius collurio*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Deutschland:			
Rheinland-Pfalz:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand Extensiv genutztes Kulturland strukturreiche Randbereiche von Niederungen, Mooren, Heiden, Feldwegen Windwurf u. Abbauflächen o.ä. Nest in (dornigen) Sträuchern und Büschen (v.a. Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn, auch Holunder) 		<ul style="list-style-type: none"> kurzgrasige/vegetationsarme Nahrungshabitate Nahrungserwerb vielseitig, Flugjagd auf große Insekten und Bodenjagd von Sitzwaren, Rüttelflug Bearbeitung und Aufspießen der Beute, Vorratsanlage Insekten, v.a. Käfer, Heuschrecken, Grillen, Hautflügler Spinnen, Kleinsäuger (z.B. junge Feldmäuse), selten Jungvögel 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Saisonehe, Wiederverpaarungen durch Reviertreue möglich			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Revierbesetzung ab nach Ankunft im Mai, Eiablage Ende Mai-Anfang Juni, spätestens Mitte Juli, Brutdauer 13-16 d, Jungvögel ab Anfang Juni, Flüge nach 13-16 Tagen, nach ca. 1 Monat eigener Beuteerwerb			
2.1.3 Phänologie		<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ankunft Anfang Mai – Ende Mai		Wegzug: Mitte Juli-Sept	
2.1.4 Verhalten		Bei Bruterfolg oft reviertreu, vor allem ältere Männchen. Männchen frühere Ankunft und Revierrbesetzung als Weibchen.	
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u> 6,3 – 13 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 90.000 - 190.000 BP
		<u>Rheinland-Pfalz:</u> 5.000 – 8.000	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
	<input type="checkbox"/> Durchzügler
<p>Revieranzahl und Lage: Ursprünglich durch linienförmig angeordnete Gehölze sehr gute Habitatqualität im Plangebiet. Hierdurch bestand ein Habitatpotential für 1 – 2 Brutpaare des Neuntöters im Plangebiet.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Im Plangebiet befanden sich potentielle Brutstandorte der Art.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Zustand nach dem Eingriff</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Aufgrund der ursprünglich guten Habitatqualität innerhalb des Plangebiets kann eine vollständige Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht hinreichend sicher angenommen werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>Im weiteren Umfeld der Planung befinden sich Heckenstrukturen, sodass die Anforderungen an einen vollständigen Ausgleich von bis zu zwei Revieren nicht gegeben sind. Um die im Umfeld bestehenden Habitatstrukturen so zu ergänzen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt, ist eine Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes anzulegen und bei der Artenauswahl der Gehölze die Ökologie des Neuntöters zu beachten (C 02).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Nicht mehr zu bewerten – Zustand nach dem Eingriff	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Da sich innerhalb des Plangebiets potentiell 1-2 Brutpaare des Neuntöters befanden, kann eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation und somit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Prüfung: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
C 02 – Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Rheinland-Pfalz:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche		2.1.1 Jagdhabitat und Beutespektrum:	
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> <ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen) 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Ende Januar – Mitte April	Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten	Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 23.000.000-56.000.000 BP	<u>Deutschland:</u> 2.600.000-3.600.000 Rev	<u>Rheinland-Pfalz:</u> 210.000 – 290.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
	<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler
Revieranzahl und Lage: Ursprünglich gute Habitatqualität im Plangebiet. Aktuell besteht ein Habitatpotential für 2 Revierpaare durch Spechthöhlen in der Fassade.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Im Plangebiet befanden sich potentielle Brutstandorte der Art.		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Für den Star sind potentiell Niststätte an Gehölzen verloren gegangen, welche oft in begrenztem Maße zur Verfügung stehen.		
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Durch das Anbringen von drei Starennistkästen an den Bäumen innerhalb des Plangebiets kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleiben (C 05).		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff Sollten in Zukunft weitere Rodungsmaßnahmen notwendig werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V 01).	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Nicht mehr zu bewerten – Zustand nach dem Eingriff		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Da sich innerhalb des Plangebiets potentiell eine geringe Anzahl an Brutpaaren des Stars befanden, kann eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation und somit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)		
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01 - Bauzeitenbeschränkung C 05 - Installation von Starennistkästen		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.7. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Rheinland-Pfalz:		x	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<p>Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.</p>			
2.1.2 Verbreitung			
<p>Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.</p>			
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Revieranzahl und Lage:			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)		Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Im Plangebiet befanden sich potentielle Habitate der Art.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 20px;">Zustand nach dem Eingriff</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Maßnahme C 02- Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes kann durch Habitatalemente für die Zauneidechse ergänzt werden (C 03), wodurch ein vollwertiger Ersatzlebensraum für die Art geschaffen wird.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="padding-left: 20px;">Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="padding-left: 20px;">Zustand nach dem Eingriff</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme unter 4.1.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p style="padding-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p> <p style="padding-left: 20px;">Nicht mehr bewertbar – Zustand nach dem Eingriff</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p> <p style="padding-left: 20px;">Nicht mehr zu bewerten – Zustand nach dem Eingriff</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Da sich innerhalb des Plangebiets aufgrund der geringen Größe potentiell eine geringe Anzahl Individuen der Zauneidechse befanden, kann eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation und somit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (sofern bewertbar)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: C 02 – Anlage einer Heckenreihe für Arten des Halboffenlandes C 03 - Ersatzlebensraum für die Zauneidechse	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	